


**INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE**
**Antrittsbesuch bei  
Minister Jost**

Am 07. Mai 2014 hat der saarländische Minister für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, Vorstand und Geschäftsführung der Ingenieurkammer des Saarlandes zu einem Antrittsbesuch empfangen.



Präsident Rogmann (3. v. l.) und Minister Jost (3. v. r.) mit den weiteren Gesprächsteilnehmern.

Der Antrittsbesuch diente dem gegenseitigen Kennenlernen und einem ersten Informationsaustausch. Im Rahmen des rund einstündigen Besuches stellte Kammerpräsident Rogmann dem Minister zunächst die Arbeit und Struktur der Ingenieurkammer des Saarlandes vor.

Berührungspunkte bestehen zwischen Ingenieurkammer und Umweltministerium insbesondere im Bereich Vermessungswesen. Ein wesentlicher Schwerpunkt bildet dabei die Ausbildung von Vermessungstechnikern. Neben anderen Stellen, wie dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL), entsendet auch die Ingenieurkammer Beisitzer für die entsprechenden Prüfungsausschüsse. Sowohl die Ingenieurbüros als auch das LVGL, als nachgeordnete Behörde des Umweltministeriums, haben große Sorge, zukünftig weiterhin auszubildende für den Beruf des Vermessungstechnikers gewinnen zu können.

Die Ankündigung der Ingenieurkammer, in Kürze auch das Gespräch mit dem neuen Leiter des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Thimo Burgard, zu suchen, begrüßte Minister Jost.

Abschließend bedankte sich Frau Fellingner-Hoffmann bei dem Minister für die Einbindung der Ingenieurkammer im Rahmen der Erarbeitung der saarländischen Elementarschadenkampagne. Gleichzeitig bot sie die fachliche Unterstützung der Kammer auch bei anderen ingenieurtechnischen Fragestellungen und Projekten an.

**Im Gespräch mit ...**
**Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs)**

Die turnusmäßigen Gespräche zwischen der Ingenieurkammer des Saarlandes und dem Lfs wurden im Mai 2014 fortgesetzt.



Die Gesprächsrunde von Vertretern des Lfs und der Ingenieurkammer.

Bei dem Gespräch am 12. Mai 2014 waren die Planungsleistungen im Bereich Brückenbau, die Anrechenbarkeit der Kostengruppe 21 im Bereich Straßenbau sowie die Durchführung von Vergabeverfahren die zentralen Themen.

Der Lfs wies darauf hin, dass die Nachrechnung von Brücken in den kommenden Jahren auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen werde, da viele Brücken saniert werden müssen. Laut Aussage von Lfs-Direktor Hoppstädter werden auch mehrere große Talbrücken im Saarland erneuert werden müssen. Hier sind die im Brückenplanungsbereich tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure gefordert ihre Kompetenzen im Bereich der Nachrechnung zu erweitern und auszubauen. Sollte im Saarland kein ausreichendes Know-How vorhanden sein, besteht

die Gefahr, dass die Aufgaben an Ingenieurbüros aus anderen Bundesländern vergeben werden. Auch der LfS will die Kompetenzen seiner Mitarbeiter in Bereich Nachrechnung ausbauen.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kostengruppe 21 im Bereich Straßenbau besteht der LfS auf seinem Standpunkt, wonach die Kosten zum „Herrichten des Grundstücks“, die vom Ingenieur geplant werden, erst ab der Leistungsphase 6 ff. zu den anrechenbaren Kosten zählen. Auch eine gegenläufige Stellungnahme der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e.V. (GHV) sowie ein entsprechendes BGH-Urteil konnten an dieser Stelle die Haltung des LfS nicht beeinflussen.

Im Hinblick auf die Kritik von Kammermitgliedern an VOF-Verfahren verschiedener öffentlicher Auftraggeber hat der LfS angeboten, einen Kriterienkatalog für die Durchführung von VOF-Verfahren zu erstellen und diesen mit der Ingenieurkammer zu diskutieren.

Der Vorschlag der Ingenieurkammer zur Einführung eines Präqualifizierungsverfahrens für Kammermitglieder bei Vergabeverfahren stieß beim LfS auf Zustimmung.

## Entsorgungsverband Saar (EVS)

**Am 14. Mai 2014 standen erneut die Themen Örtliche Bauüberwachung, Kanalsanierung und die Übergangsregelung des § 57 HOAI auf der Tagesordnung des Arbeitsgruppen-Treffens von EVS und Ingenieurkammer.**



*Die Teilnehmer des Arbeitsgruppen-Treffens von EVS und Ingenieurkammer.*

Bezüglich der Vergütung der Örtlichen Bauüberwachung machte der EVS deutlich, dass man von dortiger Seite an der bisherigen pauschalen Vergütung von 2,65 % im Mittel festhalten wird.

Bei Stufenverträgen besteht der EVS auf seiner Handhabung, alle Leistungsphasen nach der bei erstmaliger Auftragserteilung gültigen HOAI abzurechnen. Frühestens wenn ein anderslautendes höchstrichterliches Urteil rechtskräftig erlassen wurde, wird er seine Praxis ändern.

Beide Gesprächspartner sind übereinstimmend der Auffassung, dass durch die Änderung der HOAI 2013, wonach die vorhandene Bausubstanz bei der Kanalsanierung wieder mit anzusetzen ist, eine Basis für auskömmliche Honorare in diesem Bereich geschaffen wurde.

Positiv ist die Zusage des EVS zu werten, in der Debatte um die Honorierung der SiGeKo-Leistungen eine Anpassung der Honorare zu prüfen, da diese seit ihrer Einführung nicht erhöht wurden.

## Alexander Funk, MdB

**Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann besuchten den saarländischen CDU-Bundestagsabgeordneten Alexander Funk in seinem Wahlkreisbüro in Homburg.**



*Präsident Rogmann (r.) überreicht Alexander Funk, MdB das Jahrbuch Ingenieurbaukunst.*

Zentrales Thema bei diesem Gespräch war die allgemeine Verkehrspolitik in Bund und Land sowie der in diesem Bereich festzustellende Investitionsstau.

Präsident Rogmann verdeutlichte gegenüber dem Bundestagsabgeordneten, dass dringender Handlungsbedarf insbesondere beim Bestandserhalt von Brücken bestehe, unabhängig ob es sich um Bahn- oder Straßenbrücken handle. Über die Hälfte der Bahnbrücken sind heute schon älter als 100 Jahre, die meisten Straßenbrücken wurden vor 40 Jahren gebaut. Im Hinblick auf die stetig zunehmende Belastung dieser Brücken z.B. durch die steigende Anzahl von Gütertransporten auf Deutschlands Straßen oder den Einsatz von Hochgeschwindigkeitszügen auf den bestehenden Bahntrassen, sind Sanierungen dringend geboten. In diesen Bereich muss der Bund seine Investitionen erhöhen, um im europaweiten Vergleich nicht abgehängt zu werden. Allerdings bleibt ein Problem: Wie sollen die Ingenieure so viele Brücken auf einmal erneuern?

MdB Funk verfolgte die Ausführungen von Präsident Rogmann mit großem Interesse. Als Mitglied im Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur ist er seit dieser Legislaturperiode mit solchen Fragen befasst.

Redaktionsschluss: 19. Mai 2014

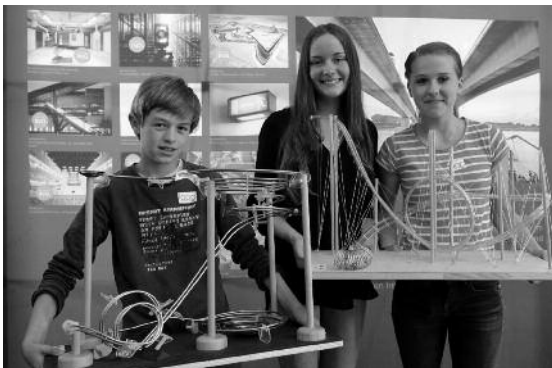
### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
 Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
 Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
 Telefon: 06 81 / 58 53 13  
 Fax: 06 81 / 58 53 90  
 Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
 Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
 Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

Abschließend bot Kammerpräsident Rogmann MdB Funk an, ihm einzelne Brücken als Beispiele für den Sanierungsbedarf vor Ort zu zeigen.

## Schülerwettbewerb „loopING“

### Gesamtsieg und DB-Sonderpreis gehen ins Saarland



Julian Schwaiger, Mattea Klostermann und Maxi Danner mit ihren Achterbahnmodellen.

Die Neuntklässlerinnen Maxi Danner und Mattea Klostermann aus dem Saarland haben den Schülerwettbewerb der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland gewonnen und zusätzlich den Sonderpreis der Deutschen Bahn für ein erfolgreiches Mädchenteam erhalten. Die beiden Schülerinnen des Montessori-Zentrums Saarbrücken setzten sich mit ihrem Achterbahnmodell „Fast & curious“ in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) durch.

Auch der zweite Platz in der Alterskategorie I ging (bis Klasse 8) ins Saarland. Der elfjährige Julian Schwaiger, ebenfalls vom Montessori-Zentrum in Saarbrücken überzeigte die Jury mit seiner Achterbahn „green Mamba“.

Die gestellte Wettbewerbsaufgabe lautete, eine Achterbahn mit „einfachsten“ Baumaterialien zu entwerfen und zu bauen. 3.211 Schülerinnen und Schüler aus insgesamt 209 Schulen der fünf Bundesländer hatten sich der kreativen und anspruchsvollen Aufgabe gestellt, eine Achterbahn zu konstruieren und beteiligten sich mit 1.089 Modellen am diesjährigen Schülerwettbewerb „loopING“.

„Mit einem Siegermodell, einem Sonderpreis und einem zweiten Platz ist unser Land im Bundesvergleich wieder mit Abstand an der Spitze“, zeigte sich Kammerpräsident Rogmann erfreut von dem Ergebnis. „Unser Schülerwettbewerb hat sich als erfolgreicher Weg erwiesen, junge Leute auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern.“ Langfristig sei das Ziel, die Zahl der Studienanfänger in ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegen zu wirken.

Bei dem länderübergreifenden Finale unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Johanna Wanka waren die besten drei Modelle der beiden Alterskategorien aus den fünf Bundesländern gegeneinander

angetreten. Bei der Gesamtpreisverleihung am 23. Mai 2014 im Silbertower der Deutschen Bahn wurden letztendlich 30 Achterbahnen von insgesamt 93 Schülerinnen und Schülern aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ausgezeichnet.

Die saarländische Jurorin, Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Christine Mörgen, lobte das insgesamt hohe Niveau der eingereichten Modelle: „Die Konkurrenz aus den anderen Bundesländern war stark.“

Unterstützung erhielt der Schülerwettbewerb in diesem Jahr auch durch die Deutsche Bahn. Neben dem bereits erwähnten Sonderpreis für ein erfolgreiches Mädchenteam vergab sie einen zweiten Sonderpreis für ein besonders kreatives Transportkonzept und stellte ihre Räumlichkeiten im Silberturm in Frankfurt für die Preisverleihung zur Verfügung.

## Kammermitglieder

Als **Freiwillige Mitglieder** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Frank **Kripfgans**, Homburg, Herr Dipl.-Ing. (FH) Florian **Rentel**, Homburg und Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Vollmar**, Homburg **aufgenommen**.

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Ernst**, Merzig, Herr Dipl.-Ing. (FH) Marco **Schmeltzer**, St. Ingbert, Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael **Buschlinger**, Heusweiler, und Herr Dipl.-Ing. (FH) Eugen **Schneider**, Saarbrücken, eingetragen.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Schwarz**, Saarbrücken, **gelöscht; das Siegel 184 ist ungültig**.

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurden Herr Dipl.-Ing. Dirk **Weber**, Homburg, und Herr Frank **Seiler** M.Eng., Saarbrücken, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Frank **Seiler** M.Eng., Saarbrücken, **eingetragen**.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13)**

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2014**

Die ZTV FRS 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. Zu diesen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und End- sowie Übergangskonstruktionen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) führt die ZTV FRS 13 für Baumaßnahmen



sowohl im Bereich von Bundesfernstraßen als auch im Bereich von Landstraßen I. und II. Ordnung ein und bittet, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu Grunde zu legen.

Für kommunale Straßen wird die Anwendung dieser Regelungen des ARS 04/2014 im Interesse einer einheitlichen Straßengestaltung und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus empfohlen.

Das MWAEV bittet, die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV FRS 13 für eine spätere Auswertung genau zu erfassen und ihm bis zum 17.12.2015 zu berichten.

Von den Festlegungen der Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden. Gleichzeitig wird gebeten, die im Vorgriff auf die Neufassung der ZTV FRS erlassenen zusätzlichen Länderregelungen nicht mehr anzuwenden. Als Länderregelungen werden alle Leistungsbeschreibungen oder ähnliche Ausschreibungstexte betrachtet, wenn diese pauschal im ganzen Bundesland oder in einem Bereich, z.B. im Landesbetrieb für Straßenbau, angewandt werden.

Die ARS Nr. 19/1998 vom 13.07.1998, Az.: StB 13/38.62.00/5 VA 98 und Nr. 49/2001 vom 08.01.2002, Az.: S 28/38.62.00/133 Va 01 werden aufgehoben. Weiterhin aufgehoben wird das Schreiben des (damaligen) BMVBS vom 25.01.1998, Az.: StB 13/38.60.00/209 Va 94.

Die ZTV FRS 13 können beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### HOAI: Mindestsatz I

*OLG Düsseldorf, 09.08.2013 – 22 U 4/13*

**Leitsatz:** „Der von der HOAI zur freien Verfügung gestellte Gebührenrahmen wird erst dann überschritten, wenn bei einer falsch in Ansatz gebrachten Honorarzone der entsprechende Höchstsatz in der objektiv richtigen Honorarzone nicht eingehalten wird. Es ist durch genaue Ermittlung des möglichen Höchst Honorars nach den insgesamt richtigen Bemessungsgrundlagen der Höchstsatz des Honorars zu ermitteln. § 7 Abs. 6 HOAI n.F. bzw. § 4 Abs. 4 HOAI a.F. greift insoweit nicht ein, als die Honorarvereinbarung der Parteien in eine wirksame Honorarvereinbarung umzudeuten ist (§ 140 BGB), wobei – als in der unwirksamen Vereinbarung steckender Kern – davon auszugehen ist, dass die Vertragsparteien die Höchstsätze der objektiv zutreffenden Honorarzone vereinbaren wollten. Auch für den Fall einer etwaigen Täuschung des Auftraggebers durch den Architekten über Honorarbemessungsgrundlagen gilt insoweit regelmäßig nichts anderes.“

**GHV:** Vorab: Mit der Nennung von HOAI n. F. meint das Gericht die HOAI 2009 und mit Nennung von HOAI a. F. die HOAI 1996/2002. Der Leitsatz erläutert erneut die Kernnorm § 7 Abs. 1 HOAI 2009 und 2013. Die Parteien hatten die Honorarzone IV Mindestsatz vereinbart, zutreffend war aber die Honorarzone III. Das Gericht entscheidet, dass die Honorarzone III – Höchstsatz und nicht gemäß des genannten § 7 Abs. 6 HOAI 2009 (= § 7 Abs. 5

HOAI 2013) der Mindestsatz in der zutreffenden Honorarzone greift. Der Vertrag sei so zu deuten, dass die Parteien die Höchstsätze vereinbaren wollten. Wichtig bei diesem Urteil ist außerdem, dass zur Prüfung der Höchstsatzüberschreitung alle Bemessungsgrundlagen der HOAI zu berücksichtigen sind.

### HOAI-Mindestsatz II

*OLG Naumburg, 10.02.2012 – 10 U 2/11*

**Aus dem Urteil:** „Durch die Entgegennahme der Leistungen des Klägers ist ungeachtet dessen, dass der Beklagte das Angebot auf Abschluss des schriftlichen Architektenvertrags nicht angenommen hat, konkludent ein Architektenvertrag zwischen den Parteien geschlossen worden. Da die Parteien eine Abrede über die Vergütung nicht getroffen haben, ist gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Der Kläger hat seine Leistungen daher zu Recht unter Zugrundelegung der Mindestsätze der HOAI abgerechnet, denn gemäß § 4 Abs. 4 HOAI in der bis zum 17.08.2009 geltenden Fassung (künftig: a.F.) gelten die Mindestsätze der HOAI als vereinbart, solange bei Auftragserteilung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart war.“

**GHV:** Der Satz 1 des Urteils zeigt, dass Aufträge auch durch schlüssiges Verhalten zu Stande kommen können. Hier war es die Verwertung der Leistung. Das geht allerdings bei öffentlichen Auftraggebern nur sehr beschränkt. Denn das Haushaltsrecht gibt vor, dass z.B. Aufträge über 5.000 € nur schriftlich wirksam erteilt werden können. Dass ein Honoraranspruch nur bei Auftrag entsteht, ist vielen Planern allerdings nicht bewusst. Liegt nur ein mündlicher Auftrag vor, gelten die Mindestsätze, so das Urteil, hier auf Grundlage von § 4 Abs. 4 HOAI 1996/2002 (= § 7 Abs. 5 HOAI 2013).

### Referenzen

*VK Arnsberg, 06.08.2013 – VK 11/13*

**Leitsätze der Autoren:** „1. Die Überprüfung von Referenzen ist das übliche und bewährte Mittel zur Prüfung der Eignung. Dabei müssen die Referenzen vergleichbare Leistungen zum Gegenstand haben.

2. Ein Planungsbüro verfügt auch dann über die erforderliche Eignung, wenn es vergleichbare Leistungen für einen Totalunternehmer erbrachte, der das Referenzobjekt im Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers als PPP-Projekt errichtete.

3. Die gesellschaftsrechtliche Verknüpfung zwischen einem Planungsbüro und einem Bauunternehmen führt nicht dazu, dass das Planungsbüro nicht in den Wettbewerb mit anderen freiberuflich Tätigen treten kann. Bedeutung kommt dem erst bei der VOB-Vergabe zu.“

**GHV:** Ein Landkreis schreibt nach VOF Generalplanerleistungen für ein Kreisfeuerwehrzentrum, bestehend aus Gebäudeplanung, Tragwerksplanung und technischer Ausrüstung, aus. Zum Nachweis der Eignung ist mindestens eine vergleichbare Referenz gefordert. Nach Erhalt des Absageschreibens rügt ein nicht berücksichtigter Bewerber die gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen des vorgesehenen Auftragnehmers (AN) mit einem Bauunternehmen. Dies würde die Unabhängigkeit des vorgesehenen AN infrage stellen. Der Landkreis hilft der Rüge nicht ab, so dass der nicht berücksichtigte Bewerber einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer (VK) stellt. Nach gewählter Akteneinsicht ergänzt er seinen Vortrag. Die Referenzen würden nur PPP-Projekte umfassen, bei denen der vorgesehene AN nicht direkt für die ausschreibende Stelle tätig gewesen sei, sondern nur für einen To-



talunternehmer. Damit habe dieser keine ernsthaften Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Feuerwachen und könne keine verlässliche Kostenkontrolle gewährleisten.

Die VK folgt dem Antrag des Bewerbers nicht! Die notwendige Eignung des vorgesehenen AN sei gegeben. Referenzen müssten nur vergleichbare Leistungen zum Gegenstand haben, sie müssten nicht identisch sein. Planungsleistungen im Auftrag eines Totalunternehmers seien erbracht, und wenn der Landkreis diese als vergleichbar bewerte, stehe dem vergaberechtlich hier nichts entgegen. Diese Wertung liege im Bewertungsspielraum der Vergabestelle und könne von einer VK nur eingeschränkt überprüft werden. Inwieweit planerische Leistungen für ein PPP-Projekt sich von denen üblicher freifinanzierter Projekte unterscheiden würden, sei nicht vorgetragen. Zudem könne dies ohnehin dahinstehen, da der vorgesehene AN eine zweite, unbeanstandete Referenz vorweisen könne und mindestens eine vergleichbare Referenz genüge. Aus der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung mit einem Bauunternehmen sei nicht ableitbar, dass freiberufliche, planerische Leistungen im Wettbewerb nicht erbracht werden könnten. Dies kann aber Thema bei der VOB-Vergabe sein, wie die VK in der mündlichen Verhandlung ausführte.

Alle genannten DIB-Artikel sind auf der Website der GHV verfügbar.

#### GHV-Seminare

Die GHV bietet auch 2014 wieder Seminare an. Diese finden zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Details und Anmeldungen finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt	Termin
HOAI 2013 Grundlagen	14.07.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Landschaftsplanung	17.06.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	23.06.2014
HOAI 2013 Grundlagenseminar Gebäude	27.06.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Feianlagen	21.07.2014

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Felber. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de), Tel.: 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung



### Ingenieurbildung Südwest

#### Konfliktarm Kommunizieren – für Ingenieure und Auftraggeber

23. Juni 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr, in Saarbrücken

Auch bei einer noch so guten Planung und Leistungsbeschreibung lassen sich Bauablaufstörungen nicht immer verhindern. Sei es, dass sich Gewerke verzögern, die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden oder der Nutzer plötzliche Änderungswünsche vorbringt. Somit kann es zu Spannungen, Konflikten und Ärger mit den am Bau beteiligten Firmen kommen. Gerade als Projektleiter gilt es hier mit einer konstruktiven Konfliktlösung die Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie dem Nutzer nachhaltig zu fördern. Das Seminar bietet rhetorische Tipps und verhaltenspsychologische Hinweise für eine konfliktarme Kommunikation bei Bauprojekten.

Referent ist Holger Sucker, Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der Bergischen Universität Wuppertal.

Die Teilnahme ist für Kammermitglieder kostenlos. Die Angabe der Mitgliedsnummer auf der Anmeldung ist zwingend erforderlich. Nicht-Kammermitglieder zahlen 149 Euro. Der genaue Veranstaltungsort in Saarbrücken wird nach der Anmeldung mitgeteilt.

#### Konfliktmanagement im Planungsbüro

Der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens basiert – neben zahlreichen Faktoren – im Wesentlichen auch auf störungsfreien Abläufen, motivierten Mitarbeitern sowie einem konfliktfreien Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern, Vorgesetzten und Geschäftspartnern. Sind diese Faktoren nicht oder nur teilweise gegeben, kann dies enorme Kosten verursachen.

Die Akademie der Ingenieure bietet Ihnen mit Seminaren zum Konfliktmanagement zwei Lösungswege an, um Ihr Büro konfliktfest zu machen. Zum einen wird die **persönlich-berufliche Konfliktkompetenz** der Mitarbeiter, insbesondere der Führungskräfte, gestärkt und zum anderen werden die aufbau- und ablauforganisatorischen Bedingungen zur Einführung eines **Konfliktmanagementsystems** geschaffen.

Die Grundlagen-Seminare und Workshops mit zahlreichen Fallbeispielen sind ab 06.10.2014 in Ostfildern und ab 20.10.2014 in Mainz geplant. Die Tagesseminare können einzeln nach Bedarf und zur Wahrung der Vertraulichkeit auch individuell als inhouse-Seminare gebucht werden.

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2014 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).



## Juni 2014 – Oktober 2014

**ENERGIEEFFIZIENZ****Energieberater/-in für Baudenkmale**

ab 25.06.2014 in Germersheim (8 Tage)

**Energieeffizientes Sanieren in der Praxis**

ab 19.09.2014 in Mainz (2 Tage)

**Wärmebrücken-Workshop**

ab 15.10.2014 in Mainz (2 Tage)

**KfW-Effizienzhausplaner/-in**

ab 10.10.2014 in Ostfildern (5 Tage Aufbau-Lehrgang)

**DIN V 18599 Nicht-Wohngebäude**

ab 24.10.2014 in Ostfildern (6 Tage Aufbau-Lehrgang)

**SICHERHEIT UND GESUNDHEIT****SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C**

ab 18.09.2014 in Ostfildern (3 Tage)

**UNTERNEHMESFÜHRUNG****Marketing und wirtschaftlicher Erfolg**

26.06.2014 in Mainz (1 Tag)

**PERSÖNLICHKEIT****Die Projektpräsentation**

18.09.2014 in Mainz (1 Tag)

**Besprechungen und meetings führen**

17.10.2014 in Mainz (1 Tag)

**Mit Diplomatie und Klarheit überzeugen**

18.09.2014 in Mainz (1 Tag)

**SACHVERSTÄNDIGENWESEN****Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden**

ab 19.09.2014 in Ostfildern (24 Tage; Einzeltag buchbar)

**Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz**

ab 23.10.2014 in Mainz (4 Tage)

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

## Fachliteratur

**Friedhelm Maßong**  
**EnEV 2014 kompakt**

Rudolf Müller Medienholding GmbH &amp; Co KG

ISBN 978-3-481-03159-6

Preis: 39,00 Euro

Das kompakte Taschenbuch im DIN A6-Format kommentiert knapp und praxisnah die aktuelle Energieeinsparverordnung. Es beantwortet typische Fragen, z. B.: Welche neuen Anforderungen gelten für Wohn- und Nichtwohngebäude? Muss der sommerliche Wärmeschutz in jedem Fall nachgewiesen werden? Wie funktioniert ein Antrag

auf Befreiung von den Anforderungen nach der EnEV? Welche Nachrüstpflichten bestehen für Altbauten? Was ist bei einer Dachsanierung mit gleichzeitigem Dachgeschossausbau zu beachten? Welche Vereinfachungen sind zulässig?

**Walter Holzapfel****Steildächer**

Anforderungen, Planung, Ausführung

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-8214-8

Preis: 59,00 Euro

Die vorhandenen Normen und Fachregeln stellen Mindestanforderungen an Dächer, genügen aber nicht mehr, wenn Standortbedingungen, bauliche Durchbildung oder gehobene Ansprüche der Dachgeschossnutzer ins Spiel kommen. Dieses Fachbuch bietet Lösungen, die über die Mindestanforderungen hinaus gehen. Beim Neubau, bei der Umwandlung vom Flachdach zum Steildach oder beim Ausbau des Dachgeschosses ist es ein vielseitiger Ratgeber.

Der Autor weist auf immer wiederkehrende Fehler hin und räumt mit Irrtümern auf. Deckwerkstoffe und Dämmstoffe und ihre Verwendbarkeit, die unterschiedlichen Dachdämmsysteme und Möglichkeiten, das Steildach für den Wetterschutz zu rüsten, sind weitere Bestandteile des Buches. Dabei werden die neuesten Fachregeln des Dachdeckerhandwerks berücksichtigt.

**Prof. Stefan Leupertz und Prof. Achim Hettler****Der Bausachverständige vor Gericht**

Praxisleitfaden

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0182-4

Preis: 39,80 Euro

Die Qualität von Bauprozessen hängt oft entscheidend davon ab, wie gut die Gerichte und die von ihnen beauftragten Sachverständigen zusammenarbeiten. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an gerichtlich tätige Gutachter, denen nicht nur bautechnischer Sachverstand, sondern auch Grundkenntnisse des materiellen Rechts und des Prozessrechts abverlangt werden.

Das Buch beantwortet alle Fragen zur Tätigkeit als Gerichtsgutachter. Einfach, verständlich und praxisorientiert, mit Beispielen, Mustern, Checklisten, Gesetzesauszügen werden die rechtlichen Grundlagen einer Sachverständigentätigkeit vor Gericht erläutert. Weiter werden in der 2. Auflage das selbständige Beweisverfahren, Privat- und Schiedsgutachten, Adjudikation und Mediation ausführlich behandelt.

**Hans-Dieter Hegner****Energieausweise für die Praxis**

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-0117-6

Preis: 39,80 Euro

Die 3. Neuauflage informiert praxisnah und anschaulich über die technischen und rechtlichen Anforderungen an Energieausweise nach der EnEV-Reform. Die gesetzlichen Regelungen von der EU-Richtlinie über EnEG bis hin zur EnEV werden erläutert. Zum besseren Verständnis für die Veränderungsverordnung zur EnEV ist eine Lesefassung beigelegt. Die Energieausweispraxis einschließlich der Übergangsregelungen wird mit Beispielen erklärt.

Auf die Änderungen in der neuen EnEV gegenüber der Vorgängerversion wird besonders eingegangen.